

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 410 vom 12. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_410

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 410 du 12 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 410 del 12 ottobre 2017

Regeste

Zulassung Privatküglerschaft | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Am 19. September 2017 verfügte das Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht), dass der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (nachfolgend: Beschwerdeführer) im Strafverfahren PEN 17 255 gegen den Beschuldigten A. _____ wegen Übertretung gegen die Tierschutzgesetzgebung und Übertretung gegen die Tierseuchengesetzgebung nicht als Partei zugelassen werde. Am Hauptverhandlungstermin vom 19. Oktober 2017 werde festgehalten. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2017 Beschwerde und stellte folgende Anträge: Die Verfügung vom 19. September 2017 sei aufzuheben und das Regionalgericht Oberland sei anzuweisen, das Verfahren im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum rechtskräftigen Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts (BK 17 5) zu sistieren. Eventualiter sei die auf den 19. Oktober 2017 angesetzte Hauptverhandlung im rubrizierten Verfahren zu verschieben, frühestens auf Dezember 2017, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Am 3. Oktober 2017 wies die Verfahrensleitung den (sinngemässen) Antrag, das Regionalgericht Oberland sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, das Verfahren bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Entscheides i.S. BK 17 5 zu sistieren oder die Hauptverhandlung vom 19. Oktober 2017 zu verschieben, ab. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme des Regionalgerichts und des Beschuldigten bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2.1

Das Regionalgericht führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 5 vom 7. Juli 2017 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die telefonische Nachfrage beim Bundesgericht habe ergeben, dass der Beschwerdeführer keine aufschiebende Wirkung beantragt habe. Somit gelte der Beschluss der Beschwerdekammer BK 17 5 bis zu einem anderslautenden Entscheid des Bundesgerichts. Der Beschwerdeführer werde daher im vorliegenden Strafverfahren nicht als Partei zugelassen. Da dem Beschuldigten Übertretungen vorgeworfen würden und zudem beweisrechtliche Einvernahmen durchgeführt werden müssten, sei es auch nicht angezeigt, das Strafverfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts über die Beschwerde des Beschwerdeführers zu sistieren. Es werde am Hauptverhandlungstermin vom 19. Oktober 2017 festgehalten.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Argumentation des Regionalgerichts sei nicht stichhaltig. Die Konsequenzen des obergerichtlichen Beschlusses BK 17 5 seien auf diesen konkreten Fall beschränkt. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung hätte für die Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers in anderen, (unterinstanzlich) hängigen Verfahren keinen Einfluss gehabt. Es sei nicht angezeigt, von einer Geltung des obergerichtlichen Beschlusses BK 17 5 bis zum bundesgerichtlichen Urteil zu sprechen. Ob der Beschluss rechtsbeständig sei, werde das Bundesge-

E. 3

Streitgegenstand ist vorliegend, ob das Regionalgericht den Beschwerdeführer zu Recht nicht als Partei im Strafverfahren zugelassen und am Hauptverhandlungstermin vom 19. Oktober 2017 festgehalten hat. Mit Beschluss BK 17 5 vom 7. Juli 2017 hat die Beschwerdekammer in Strafsachen in grundsätzlicher Weise entschieden, dass dem Beschwerdeführer als privatrechtlicher Verein kantonalgesetzlich keine Parteirechte eingeräumt und damit auch keine Rechtsmittelmöglichkeiten gewährt werden können (vgl. auch den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen BK 17 108 vom 11. Juli 2017; beide Beschlüsse abrufbar im Internet unter: <http://www.justice.be.ch> > Rechtsprechung > Entscheide > Zivil- und Strafrechtsbarkeit). Hiergegen hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die Beschwerden sind derzeit noch beim Bundesgericht hängig. Für die Beschwerdekammer besteht keine Veranlassung, bis zu einem anderslautenden Urteil des Bundesgerichts von ihrer im Grundsatzbeschluss BK 17 5 vertretenen Auffassung abzuweichen, d.h. die Frage der Legitimation des Beschwerdeführers wird auch im vorliegenden Verfahren nicht anders beurteilt als im Beschluss BK 17 5. Auf die Beschwerde ist folglich mangels Parteistellung des Beschwerdeführers und deshalb fehlender Legitimation nicht einzutreten. Zur Begründung wird auf die ausführlichen Erwägungen im Beschluss BK 17 5 verwiesen. Wenn dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt, hat er von vornherein auch keinen Anspruch, eine Sistierung des Strafverfahrens PEN 17 255 resp. eine Verschiebung der Hauptverhandlung bis zum Urteil des Bundesgerichts betreffend die Beschwerde gegen den Beschluss BK 17 5 zu beantragen. Es mangelt ihm insoweit an einem rechtlich geschützten Interesse. Sein Interesse an der Sistierung resp. Verschiebung der Hauptverhandlung ist lediglich faktischer Natur. Dies reicht nicht aus. Der Vollständigkeit halber sei deshalb erwähnt, dass die Vorgehensweise des Regionalgerichts nicht zu beanstanden ist. Die Begründung des Regionalgerichts, weshalb es im konkreten Fall nicht angezeigt ist, das Strafverfahren bis zu

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.